

ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in		Telefon	Datum
Kämmerei	Helen Bauer		9745-19	09.05.2019
Registraturnummer	022.3; 811.911; 902.41		Seiten 3	Anlagen 1
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung	Тор
Gemeinderat	\boxtimes		21.05.2019	3
Verwaltungsausschuss				

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung 2019

I. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Wirtschaftsplan 2019 mit Finanzplan 2018 bis 2022 und Investitionsprogramm wie vorliegend und erläutert.

Feststellung des Wirtschaftsplans der Wasserversorgung der Gemeinde Ingersheim für das Wirtschaftsjahr 2019

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Neufassung vom 8.1.1992 (GBl.S. 22) und der §§ 1 – 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 7.12.1992 (GBl.S. 776) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt festgestellt:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird festgesetzt

im Erfolgsplan:

auf einen Jahresverlust/-gewinn von - 38.660,00 €

mit Erträgen und Aufwendungen von 471.653,00 €.

im Vermögensplan:

mit Einnahmen und Ausgaben von 549.700,00 €.



§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der für den Wasserversorgungsbetrieb im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Wirtschaftsjahr 2019 auf 463.000,00 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der für den Wasserversorgungsbetrieb im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigung wird für das Wirtschaftsjahr 2019 auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leis
tung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

Ingersheim, 21. Mai 2019

Volker Godel Bürgermeister

Hinweis:

Wenn beim Zustandekommen dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Vorschriften verletzt wurden, ist diese Verletzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Vorlage bewirkt Ausgaben	□ ja	⊠ nein
Deckungsmittel sind bereit	□ ja	☐ nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	□ ja	☐ nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	□ ja	☐ nein



II. Sachdarstellung und Begründung:

Bzgl. der Sachdarstellung und Begründung wird auf den Vorbericht der Anlage "Wirtschaftsplan 2019" verwiesen.

Volker Godel Bürgermeister

Velley Effe